Wegleitung für Vormünder

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **13 (1957)**

Heft 2

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-845824

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Schweiz. Landesbibliothek
Hallwilstr. 15 Bern

A. Z.
Zürich 49

hätte überlassen werden sollen. Man darf es sich schon merken, dass also dieser ausgezeichnete Staatsmann, der gleich Droz früh verstorben ist, die gesetzliche Sozialpolitik des Bundes einst ebenfalls gestreift hatte. So war es übrigens auch Bundesrat Ruchonnet, der 1881, als er während der Präsidialzeit Schenks dessen Departement zu leiten hatte, damals im Nationalrat erklärte, man möge es doch dem Bundesrat überlassen, selbst die Initiative zu ergreifen, wenn er es für nötig finden werde, eine Revision des Fabrikgesetzes zu beantragen; jetzt sei die Zeit der Revision noch nicht gekommen. Damit hat Ruchonnet sich schützend vor das neue, von verschiedenen Seiten angegriffene Fabrikgesetz gestellt, und er hat durch seine Haltung verhindert, dass dem Gesetz, kaum dass es die ersten Gehversuche machte, schon die Schosse abgeschnitten wurden.

Fortsetzung folgt.

Wegleitung für Vormünder

G. M. Seit Neujahr hat das Aktionskomitee für die Mitarbeit der Frau in der Gemeinde in Bern, Biel, Lyss und Münsingen Kurse durchgeführt, durch die sich eine erfreulich grosse Zahl von Frauen und Männern zur Führung einer Vormundschaft und Pflegekinderaufsicht vorbereiten liessen; die Reihe dieser Kurse setzt sich durch das ganze erste Jahresviertel fort. Das durch sie Gebotene wird untermauert und ergänzt durch eine vom Aktionskomitee herausgegebene Schrift, die den Titel trägt „Wegleitung für Vormünder". *Fürsprecherin Maria Jäggi* (Bern) hat sie verfasst. Die aus reicher Erfahrung als Vormünderin und tiefem Menschenverständnis heraus geschriebene Wegleitung macht mit der Vormundschaftsaufgabe vertraut und rückt deren menschliche und soziale Bedeutung ins Licht. Neben wertvollen psychologischen Einblicken und Ratschlägen vermittelt das Heft auch eine Uebersicht über die gesetzlichen Grundlagen des Vormundschaftswesens. Eingestreute Zeichnungen von Vreni Jaggi (Erlach) versinnbildlichen das Werk des Schützens und Stützens, das sich da an unmündigen oder entmündigten Menschen zu vollziehen hat. (Die Schrift kann zum Preis von 30 Rp. bezogen werden bei Frau A. Kenel, Spitalackerstrasse 16, Bern; beim Bezug von 1—5 Exemplaren bitte Briefmarken beilegen).

Redaktion: Frau L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 42 28 94
Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37
Anmeldungen von Abonnenten und Adressänderungen, auch Angabe von Adressen für Probenummern erbeten an die Redaktion.
Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151